

Hinweise zur Aufbewahrung von Waffen und Munition

§ 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV regeln die gesetzlich normierte Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition.

Zum besseren Verständnis der Aufbewahrungsvorschriften sollen folgende Übersichten dienen:

Behältnis	Anzahl / Art der Schusswaffen
Behältnis mindestens Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1, Behältergewicht unter 200 kg	unbegrenzte Anzahl v. Langwaffen bis zu 5 Kurzwaffen Lang- und Kurzwaffenmunition (ohne räumliche Trennung zusammen mit den Waffen)
Behältnis mindestens Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1, Behältergewicht über 200 kg	unbegrenzte Anzahl v. Langwaffen bis zu 10 Kurzwaffen Lang- und Kurzwaffenmunition (ohne räumliche Trennung zusammen mit den Waffen)
Behältnis mindestens Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1	Lang- und Kurzwaffen in unbegrenzter Zahl mit der dazugehörigen Munition (ohne räumliche Trennung zusammen mit den Waffen)

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem Sicherheitsbehältnis erfolgen, dass mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entspricht.

In allen beschriebenen Fällen hat die Aufbewahrung der Waffen in ungeladenem Zustand zu erfolgen.

Für Waffenbesitzer, welche bereits vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetztes zur Änderung des WaffG vom 30.06.2017 (BGBl. I Nr. 44 S. 2133ff.) vormals zulässige Waffenschränke der Sicherheitsstufen A und / oder B nach VDMA 24992 genutzt haben gelten die bis 05.07.2017 gültigen Aufbewahrungsvorschriften als Altbestandsregelung weiter fort. **Diese Regelungen gelten jedoch nicht für Antragstellungen nach dem 05.07.2017. Dieser Personenkreis hat ausschließlich die o.g. Aufbewahrungsbehältnisse der Widerstandsgrade O oder höher nach DIN/EN 1143-1 zu verwenden.**

Hiernach ergeben sich folgende Aufbewahrungsanforderungen für erlaubnispflichtige Waffen für Altbesitzer (nur Altbestandsregelung bei Nutzung vor dem 06.07.2017):

A-Schrank Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Keine Munition
A-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Munition im Innentresor
A-Schrank mit Innentresor Klassifikation B Norm: VDMA 24992	Bis 10 Langwaffen	Im Innentresor: bis 5 Kurzwaffen; Munition für Lang- und Kurzwaffen
B-Schrank Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Keine Munition
B-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition im Innentresor
Schrank mit Widerstandsgrad 0 (oder N) Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen + bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition
Schrank mit Widerstandsgrad 1 Norm: DIN/EN 1143-1	Lang- und Kurzwaffen in unbegrenzter Zahl	Munition
Stahlblechschränk mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis (keine Klassifizierung)		nur Munition (Für erlaubnisfreie Munition ist ein verschlossenes Behältnis ausreichend)
Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden; Ausnahmen s. Tabelle. Zulässig ist eine sog. Über-Kreuz-Aufbewahrung von Munition und Waffen: z.B. kann die Munition für Kurzwaffen in einem A-Schrank mit Langwaffen aufbewahrt werden oder die Munition für Langwaffen mit Kurzwaffen in einem B-Schrank.		

Auch hier gilt:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen.

In allen beschriebenen Fällen hat die Aufbewahrung der Waffen in **ungeladenem** Zustand zu erfolgen.

Anmerkungen für Altbesitzer von Waffenschränken A und/oder B nach VDMA 24992

Sind die entsprechenden gesetzlichen Höchstgrenzen bei der Anzahl der zulässigen Waffen für die jeweiligen Behältnisse erreicht, sind auch für Altbesitzer die neuen Regelungen für die Sicherheitsbehältnisse anzuwenden. Dies bedeutet, dass ein nach dem 05.07.2017 zusätzlich **neu** anzuschaffender Waffenschrank mindestens den Widerstandsgraden 0 oder 1 nach DIN/EN 1143-1 entsprechen muss (**Bestandsschutz nur für bis zum 05.07.2017 erworbene Waffenschränke der Klassen A und/oder B, nicht für Neuanschaffungen nach dem 05.07.2017!**).

Werden erlaubnispflichtige Schusswaffen bisher in Waffenschränken der Klassen A und/oder B nach VDMA 24992 aufbewahrt, können diese auch durch in häuslicher Gemeinschaft wohnende Personen mitgenutzt werden, bis die gesetzlich normierte Höchstzahl an Schusswaffen für die jeweiligen Behältnisse erreicht wurde. Die Nutzung ist auch über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus weiterhin zulässig, wenn der Mitnutzer Erbe des/r Sicherheitsbehältnisse(s) wird. Eine weitere Nutzung durch einen neuen Mitnutzer oder eine nochmalige „Vererbung“ des Bestandsschutzes ist dann jedoch ausgeschlossen.

Allgemeiner Hinweis

Die Waffenbehörde empfiehlt, bei Neuanschaffungen Behältnisse mit Zahlenkombinationsschloss zu wählen, um Probleme bei der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel zu vermeiden.